

Deutsch ins GG **- Zum Parteitagsbeschluss der CDU**

Prof. Dr. iur. M. Aden, Essen ♦

1. Sprache als Gegenstand des Rechts

Klima und Atemluft, für unser physisches Leben unabdingbar, sind einfach da, haben keinen Wert und sind folglich auch nicht Gegenstand des Rechts. Beide sind neuerdings gefährdet. Jetzt entstehen Preise für die langfristige Sicherung dieser Lebensgüter, und das Recht entsteht parallel dazu.¹ Die Sprache, für unser geistiges Leben unabdingbar, hat keinen Wert, ist einfach da folglich kein Gegenstand des Rechts. Jetzt ist sie anscheinend gefährdet, wie die Forderung des letzten CDU - Parteitages, Deutsch in der verfassungsrechtlich zu schützen, zeigt. Jetzt entsteht auch ein Sprachrecht.

2. Sprachrecht

Art. 2 der französischen Verfassung sagt: *Die Sprache der Republik ist Französisch.*² Das Gesetz am 4. 8. 1994 (*Loi Toubon*) setzt diesen Grundsatz um. Das Gesetz will sicherstellen, dass die französische Sprache auf dem Gebiet der Republik immer und überall verwendet werden darf; sie darf in Frankreich nicht durch eine andere Sprache verdrängt werden. Das Gesetz ist strafbewehrt. Aufsehen hat erregt die Entscheidung eines Gerichts in Versailles vom 2.3.2006 (NJW Nr. 18/2006), womit die *General Electric Medical Systems* wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz zu einer beträchtlichen Geldbuße verurteilt wurde.

Belgien hat ein besonders ausgefeiltes Sprachrecht. Seine z.T. einschneidenden Vorschriften sind aus dem Jahrhunderte langen Kampf der niederländischen Mehrheit um Gleichstellung ihrer Sprache mit der Französischen erklärlich. Eine Entwicklung mit fast gleichen Ergebnissen vollzieht sich derzeit im Verhältnis der katalonischen zur spanischen Sprache; in der Tendenz ähnlich zwischen dem Walisischen und dem Englischen.³

3. Deutsche Sprache kraft Gewohnheitsrechts

Der von der CDU geforderte Verfassungszusatz würde rein juristisch gesehen nichts ändern. Schon jetzt gilt *lege lata* der folgende Rechtssatz kraft Gewohnheitsrechts.⁴

♦ Mitglied im Vorstand des Vereins Deutsche Sprache, VDS

¹ vgl. Aden Nationaler Handel mit weltöffentlichen Gütern, ZRP 09,.....

² Fast alle unsere europäischen Nachbarn, auch die USA, haben in ihren Verfassungen entsprechende Festlegung.

³ Vertiefend bei www.dresaden.de = A V 54

⁴ Dieses ist vom Bundesverfassungsgericht mehrfach als Rechtsquelle anerkannt worden. vgl. BVerfG 22, 114 ff

Öffentliche und private Verlautbarungen haben, wenn nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur in deutscher Sprache rechtliche Wirkung.

Positiv einschlägig sind § 184 GVG und § 23 VerwVerfG, welche Deutsch als Gerichts – bzw. Verwaltungssprache festlegen. Hinzukommen verstreute Verbraucher schützenden Vorschriften. Hieraus folgt als Rechtsanalogie derselbe Satz.

Eine Rechnung in Denglisch ist daher unbeachtlich. Rechtswidrig ist es, wenn z.B. die Deutsche Forschungsgemeinschaft, DFG, nur in englischer Sprache gestellte Förderanträge bearbeitet. Der Antragsteller hat gegenüber dieser halböffentlichen Körperschaft einen Anspruch auf Bescheidung seines deutschsprachigen Antrages und, unmittelbar aus Art. 3 GG, einen Anspruch darauf, nicht wegen seiner (deutschen) Sprache benachteiligt zu werden. Fremdsprachige amtliche Bezeichnungen (die Hamburger Hafenbehörde heißt jetzt offiziell *HamburgPortAuthority*; der Flughafenzubringer nach Düsseldorf heißt *Airportshuttle* usw.) sind ebenso rechtswidrig. Oft noch kaum bemerkt, wird die deutsche Sprache stetig auch aus der Arbeitswelt verdrängt. In internationalen Unternehmen mag es auf Leitungsebene gerechtfertigt sein, Englisch als Leitungssprache durchzusetzen. Auf Betriebsebene aber nicht. Eine Rechtsprechung, welche den Mitarbeitern ein Recht auf Übersetzung englischsprachiger Betriebsanweisungen gibt, stellt die Dinge auf den Kopf.⁵ Diese sind nur beachtlich, wenn sie mindestens auch auf Deutsch sind.

4. Zahnloses Recht

Die Fixierung unseres Rechtsdenkens auf Gesetze, gibt dem auf Gewohnheitsrecht und Analogie gestützten Anspruch von vorneherein minderes Gewicht. Im 2. Staatsexamen (Internationales Recht) begann Verfasser, um das Akkreditiv als Geschöpf von Gewohnheitsrechtsrecht zu betrachten, das Prüfungsgespräch einmal auf Englisch. Erschreckte Kandidaten. Auf Deutsch: *Wo steht, dass ich Deutsch mit Ihnen reden muss?* Die Kandidaten waren völlig ratlos. Die erwartete Antwort: „Gewohnheitsrecht“ kam nicht; Sprache habe mit Recht doch nichts zu tun!

Rechtsverstöße der genannten Art bleiben wohl auch aus diesem Grunde des schwachen Anspruchs ohne Sanktion. Aber eigentlich jeder reagiert ablehnend bis empört darüber, wie private und öffentliche Stellen unsere Sprache behandeln. Es geschieht aber nichts. Deutsche Zivilcourage erschöpft sich heute anscheinend in der tapferen Verurteilung der NS – Zeit. Den Mut, von seinem Remonstrationsrecht (vgl. § 56 II BBG) Gebrauch zu machen, gegen die DFG zu klagen, oder als Betriebsrat oder Gewerkschaft den Gebrauch der Landessprache zu fordern, findet man nicht mehr. Ein Betriebsrat vertraute dem Verfasser: Man könnte mich für ungebildet halten!

⁵ ArbG Frankfurt/M AiB 98, 524: Im Betriebsrat eines amerikanisch beherrschten Betriebs sprach die Hälfte nur Englisch; die deutschsprachigen mussten sich die Übersetzung vor dem ArbG erretzen.

Ergebnis

Art. 8 der österreichischen Verfassung lautet: *Die deutsche Sprache ist....die Staatssprache der Republik.* Ein ähnlicher Satz im GG wäre ein Anfang, der weiteren Erosion der deutschen Sprache bei uns entgegenzuwirken. Er müsste aber einfachgesetzlich ausgefüllt werden. So hat der Verfasser ua ein Verbraucherschutzrecht gefordert.⁶

Es ist wie in der Demographiedebatte: Wir wussten seit 30 Jahren Bescheid und taten nichts. Ein Volk, das sich um seinen Fortbestand nicht kümmert, wird auch für seine Sprache nichts tun.

M.A.
27.12.08

⁶ www.dresaden.de. De = B VII 1